



Richterbund fordert amtsangemessene Besoldung

Zur Umsetzung des Tarifabschlusses TV-L 2026 auf Besoldung und Versorgung und als Reaktion auf die besoldungsrechtliche Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 17.09.2025 – 2 BvL 5/18 u.a.), mit welchem dieses einen neuen Berechnungsmaßstab für eine amtsangemessene (Mindest-)Besoldung von Beamten eingeführt und zugleich die Besoldung des Landes Berlin für den Zeitraum 2008 bis 2020 für weit überwiegend verfassungswidrig erklärt hat, hat der Landesgesetzgeber Baden-Württemberg den Entwurf eines Besoldungsanpassungsgesetzes vorgelegt, der nach Auffassung des Deutschen Richterbundes Baden-Württemberg (DRB BW) den Vorgaben des Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz (GG) für eine amtsangemessenen Besoldung von RichterInnen und StaatsanwältInnen weiterhin nicht entspricht.

Bereits in der jüngeren Vergangenheit haben RichterInnen aus Baden-Württemberg den Klageweg zu den Verwaltungsgerichten beschritten, um ihren verfassungsrechtlichen Anspruch auf eine amtsangemessene Besoldung durchzusetzen (gegenwärtig sind drei Verfahren bei den Verwaltungsgerichten Karlsruhe und Freiburg und ein Verfahren am Verwaltungsgerichtshof in Mannheim anhängig). Der DRB BW geht, ebenso wie andere Verbände (z.B. Beamtenbund Baden-Württemberg), davon aus, dass auch das Besoldungsanpassungsgesetz in seiner nunmehr vorgesehenen Form zu weiteren Klagen an den Verwaltungsgerichten führen wird, wodurch Kosten ausgelöst und die Verwaltungsgerichte weiter belastet werden.

Mit seinem nun beabsichtigten Besoldungsgesetz versucht der Landesgesetzgeber, die bundesverfassungsgerichtlichen Besoldungsvorgaben unter anderem mit einem (gegenüber dem derzeitigen Besoldungsgesetz nochmal deutlich erhöhten) fiktiven Partnereinkommen zu umgehen. Nach dem Bundesverfassungsgericht entspricht die Besoldung eines Beamten / einer Beamtin nur dann dem Art. 34 Abs. 5 GG, wenn die unterste Besoldungsstufe 80% des sog. Median-Äquivalenzeinkommens erreicht. Nur durch die Berücksichtigung und zugleich Anhebung des fiktiven Partnereinkommens von zuletzt 6.000 € auf nun 7.200 € jährlich, schafft es Baden-Württemberg, diese unterste Stufe nicht zu verletzen.

Der DRB BW vertritt die Auffassung, dass die fiktive Berücksichtigung eines Partnereinkommens keine zulässige Methode zur Erreichung einer amtsangemessenen Besoldung sein kann. Bereits der Ansatz, das Erreichen der verfassungsrechtlich gebotenen Mindestalimentation eines Beamten / einer Beamtin nur dadurch erreichen zu können, dass dessen Ehepartner/in ein Einkommen (von nunmehr mindestens 7.200 € jährlich) erzielt, ist von Grund auf verfehlt, zumal dies von der jahrzehntelangen (auch vom Bundesverfassungsgericht zugrunde gelegten) Ausgangsbetrachtung der 4-köpfigen Alleinverdienerfamilie abweicht. Im Übrigen könnte sich der Besoldungsgesetzgeber auf diese Weise nahezu jedweder Besoldungserhöhung allein dadurch entziehen, dass er schlicht das (fiktive) Ehegatteneinkommen erhöht und somit etwaige Mindestbesoldungsgrenzen einhält.

Wir als Berufsverband der RichterInnen und StaatsanwältInnen fordern die Politik auf, den schönen Worten von der Stärkung der 3. Gewalt endlich Taten folgen zu lassen und für eine amtsangemessene R-Besoldung zu sorgen. Diese ist nur durch eine signifikante Erhöhung der derzeitigen Grundgehaltstabelle zu erzielen und nicht durch das derzeit alleinige Bestreben, die absoluten Mindestanforderungen des Bundesverfassungsgerichts gerade so noch nicht zu unterschreiten.